

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 6

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Juni

2005

Inhalt

| | Seite | | Seite |
|---|-------|---|-------|
| Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes . . . | 221 | Bestellung von örtlich Beauftragten und Betriebs- beauftragten für den Datenschutz – Verwendung des Formblattes | 228 |
| Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG) i.d.F. der Bekannt- machung vom 12. Februar 2005 | 222 | Hinweis auf ein Fortbildungsangebot. | 229 |
| Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie“ für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland | 222 | Datenschutzgrundseminar – Einführung in das Datenschutzrecht – | 229 |
| Richtlinien für die Gewährung von Stipendien an Theologiestudierende der Evangelischen Kirche im Rheinland | 222 | Bücherei-Grundkurs 2005 | 229 |
| 3. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatz- versorgungskasse Rheinland-Westfalen | 223 | Verwaltungslehrgang II 2006/2007 | 230 |
| Satzung des Verbandes Evangelischer Kindertages- einrichtungen in der Stadt Idar-Oberstein | 225 | Bekanntgabe neuer Kirchensiegel | 230 |
| Stiftungssatzung für die unselbstständige Stiftung „Jugend ist Zukunft“ | 227 | Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln | 231 |
| | | Personal- und sonstige Nachrichten | 231 |
| | | Literaturhinweise | 234 |
| | | Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland auf CD-Rom | 234 |

Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes

591279

Az. 11-02

Düsseldorf, 10. Mai 2005

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das nachstehend abgedruckte Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes vom 30. April 2005 beschlossen.

Dieses Gesetz tritt gemäß Artikel 6 Abs. 2 Satz 3 GO.UEK für die beteiligten Mitgliedskirchen in Kraft, ohne dass es einer besonderen Zustimmung bedarf.

Das Landeskirchenamt

Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Vom 30. April 2005

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Das Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 470), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. September 2004 (ABl. EKD S. 538), wird wie folgt geändert:

§ 21 Absatz 4 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Bei Berechnung dieser Frist können Zeiten einer Freistellung unberücksichtigt gelassen werden.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. April 2005

Der Vorsitzende der Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
gez. Unterschrift

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 30. April 2005

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
gez. Unterschrift

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung des Kirchengesetzes über die
Durchführung der Pfarrbesoldung, den
Finanzausgleich und die Umlagen
in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Finanzausgleichsgesetz – FAG)
i.d.F. der Bekanntmachung vom
12. Februar 2005**

Vom 13. Mai 2005

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund der Artikel 130 Buchst. g und 150 der Kirchenordnung folgende Gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

Artikel 1

1. In § 1 wird einer neuer Absatz eingefügt mit folgendem Wortlaut:
„(1) In der Evangelischen Kirche im Rheinland werden die Kirchensteuern als Ortskirchensteuer von den Kirchengemeinden (Kirchensteuergläubiger) erhoben. Erheben Gesamtverbände, Gemeindeverbände oder Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen Kirchensteuern, so treten diese an die Stelle der Kirchengemeinden. Die Kirchengemeinden sind berechtigt, die mit der Erhebung und Verteilung der Kirchensteuer zusammenhängenden Aufgaben auf den Kirchenkreis zu übertragen.“
2. § 1 (alt) wird § 1 Absatz 2 (neu).
3. In § 1 Absatz 2 Nr. 2 (neu) wird der Satzteil „mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften (Kirchensteuergläubiger)“ gestrichen und durch das Wort „Kirchensteuergläubigern“ ersetzt.
4. In § 7 Absatz 1 wird hinter dem Wort „Pfarrstelle“ der Satzteil „, mit Ausnahme der Pfarrstellen an Schulen und Justizvollzugsanstalten,“ eingefügt.
5. In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Gestellungsverträgen für Pfarrstellen an Schulen und Justizvollzugsanstalten“ durch „dem Bereich der pauschal finanzierten Pfarrstellen, mit Ausnahme der Pfarrbesoldungszuschüsse der Länder,“ ersetzt.

Artikel 2

Die Gesetzesvertretende Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Mai 2005

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

**Ordnung für die Zwischenprüfung im
Studiengang „Evangelische Theologie“
für den Bereich der
Evangelischen Kirche im Rheinland**

Az: 11-31:0001

Düsseldorf, 2. Mai 2005

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 15. April 2005 die Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang „Evan-

gelsche Theologie“ für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26./27. September 1997 (KABI. S. 322) aufgehoben.

Das Landeskirchenamt

**Richtlinien für die Gewährung von Stipendien
an Theologiestudierende der
Evangelischen Kirche im Rheinland**

592205

Az. 11-73

Düsseldorf, 17. Mai 2005

Die Kirchenleitung hat am 13. Mai 2005 die nachstehenden „Richtlinien für die Gewährung von Stipendien an Theologiestudierende der Evangelischen Kirche im Rheinland“ beschlossen. Diese geben wir hiermit bekannt.

Das Landeskirchenamt

**Richtlinien für die Gewährung von Stipendien
an Theologiestudierende der
Evangelischen Kirche im Rheinland**

I. Grundsatz

In Wahrnehmung unserer Verantwortung für die Kirchengemeinden im Blick auf den theologischen Nachwuchs können Theologiestudierende ohne Rechtsanspruch im Rahmen der im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche im Rheinland für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel von der Landeskirche Ausbildungsförderung erhalten, wenn sie die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen und ihnen die für ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung erforderlichen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen.

II. Voraussetzungen

1. Ausbildungsförderung wird nur an Theologiestudierende geleistet, die in die Liste der rheinischen Theologiestudierenden eingetragen sind und deren Leistungen erwarten lassen, dass sie das angestrebte Ausbildungsziel erreichen.
2. Wer einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) hat, erhält grundsätzlich keine Ausbildungsförderung. Die Geltendmachung von Ansprüchen auf Leistungen nach dem BAföG ist vorrangig vor der Zahlung einer Landeskirchlichen Ausbildungsförderung. Eine Ausnahme hiervon ist nur in besonderen Härtefällen möglich.
3. Die Semesterhöchstgrenze für die Antragstellung ist das 12. Semester. Dies bedeutet, dass der Antrag im 12. Semester für das 13. Semester als Vorbereitungssemester gestellt werden muss. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

III. Förderungsarten

Ausbildungsförderung wird geleistet als

1. Stipendium analog zu den BAföG-Richtlinien,
2. einmalige Studienbeihilfe.

IV. Umfang der Ausbildungsförderung

1. Ausbildungsförderung wird für den Lebensunterhalt und die Ausbildung geleistet (Bedarf).
2. Die Ausbildungsförderung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen des BAföG gewährt.
3. Auf den Bedarf sind nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften Einkommen und Vermögen des Studierenden, seines Ehegatten und seiner Eltern anzurechnen.

V. Bedarf

1. Als monatlicher Bedarf gelten die jeweils gültigen Sätze nach § 13 BAföG, vermindert um einen Festbetrag.
2. In besonderen Härtefällen können darüber hinaus regelmäßig höhere Zahlungen oder einmalige Unterstützungen gewährt werden. Solche Ausnahmefälle liegen insbesondere vor, wenn Ehegatten von Studierenden kein Einkommen beziehen und ihnen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann oder wenn der Studierende Kinder hat, die anderweitig nicht versorgt sind.

VI. Förderungshöchstdauer

Ausbildungsförderung wird grundsätzlich nur für das Examssemester (Schreibsemester) und das dem Examssemester vorangehende Semester (Vorbereitungssemester) gewährt.

Das Gleiche gilt bei der Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung. In besonderen Härtefällen kann ausnahmsweise auch Ausbildungsförderung für ein Studiensemester gewährt werden, ohne dass bereits eine Examensperspektive ersichtlich ist.

VII. Einkommensanrechnung und Freibeträge

1. Für die Einkommensanrechnung und die Berechnung der Freibeträge gelten die §§ 21 bis 25 BAföG in der jeweils gültigen Fassung.
2. Freiwillige Zahlungen Dritter, die der Studierende für seinen Bedarf erhält, werden bei der Berechnung des Stipendiums voll angerechnet.
3. Büchergeld von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

VIII. Entscheidung

1. Über die Vergabe der Mittel entscheidet das zuständige Dezernat des Landeskirchenamtes.
2. Über die Leistung von Ausbildungsförderung wird auf schriftlichen Antrag entschieden. Als Antrag gilt der dafür vorgesehene ausgefüllte Vordruck mit den beizufügenden Unterlagen. Der Antrag ist an das Landeskirchenamt zu richten, und zwar
 - a) für das Sommersemester bis zum 1. Februar,
 - b) für das Wintersemester bis zum 1. August.
 Anträge, die aus Termingründen nicht rechtzeitig vorgelegt wurden, können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.
3. Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien wird den Antragstellenden schriftlich mitgeteilt.

IX. Zahlungsweise

Das Stipendium wird als Zuschuss in monatlichen Raten im Voraus unbar bezahlt; die Studienbeihilfe wird in einer Summe ebenfalls unbar bezahlt.

X. In-Kraft-Treten

Diese Regelungen treten mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Richtlinien außer Kraft.

3. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat eine 3. Änderung der Satzung beschlossen. Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen haben diese Satzungsänderung genehmigt. Die staatsaufsichtliche Genehmigung durch den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ist ebenfalls erfolgt.

Wir machen den Text nachstehend bekannt.

Das Landeskirchenamt

3. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Vom 26. November 2004

§ 1

3. Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 26. April 2002, zuletzt geändert durch die 2. Satzungsänderung vom 7. Mai 2004, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Verwaltungsrat bestimmt die Anzahl des ausschließlich aus hauptamtlichen Mitgliedern bestehenden Vorstandes.“
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „jedoch“ gestrichen und die Worte „hauptamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern“ durch das Wort „Mitgliedern“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig.“
Satz 2 wird Satz 3.
2. In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „die“ das Wort „Vorsitzende“ eingefügt.
3. In § 19 Abs. 1 Buchst. e wird nach dem Wort „Alters“ das Wort „nach“ eingefügt.

4. In § 26 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Zeitrente“ durch das Wort „Rente“ ersetzt.
5. In § 27 Abs. 1 Buchst. b 3. Halbsatz wird das Wort „übertragen“ durch das Wort „berechnet“ und im 4. Halbsatz das Wort „im“ durch das Wort „in“ ersetzt.
6. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Buchstabe a werden die Worte „frühere Pflichtversicherung“ durch das Wort „Versicherungspflicht“ ersetzt.
 - In Buchstabe b sind die Worte „ohne Rücksicht darauf, ob die andere Zusatzversorgungseinrichtung die Betriebsrente weitergewährt“ zu streichen.
 - Buchstabe c erhält folgende Fassung:
„c) bei einer oder einem Pflichtversicherten, die oder der gleichzeitig bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist, wenn die Versicherungspflicht endet.“
7. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 3 wird die Jahreszahl „2000“ in „2001“ geändert.
 - Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Für die Erfüllung der Wartezeit werden Versicherungszeiten bei Zusatzversorgungseinrichtungen nach § 27 im Rahmen von Überleitungsvereinbarungen zusammengerechnet.“
8. § 41 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „der“ durch das Wort „einer“ ersetzt; Satz 4 wird gestrichen.
 - Absatz 2 wird gestrichen.
 - Die Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 2 und 3.
 - Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
„(4) Betriebsrenten aus einer freiwilligen Versicherung werden entsprechend § 3 BetrAVG abgefunden. Die Abfindung wird auf Antrag der oder des Versicherten vorgenommen. Für die Höhe des Abfindungsbetrages ist der versicherungsmathematische Barwert maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend.“
 - Absatz 6 wird zu Absatz 5, wobei die Ziffer 2 in Satz 1 durch die Ziffer 4 zu ersetzen ist.
Die Absätze 7 und 8 werden zu Absätzen 6 und 7.
9. § 54 erhält folgende Fassung:
„§ 54
Das Kassenvermögen ist, soweit es nicht für Ausgaben benötigt wird, nach den Grundsätzen des § 54 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) und der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnIV) anzulegen. Im Übrigen regelt die Kasse die Anlage des Vermögens durch Richtlinien.“
10. In § 58 Abs. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:
„...[eingestellt], soweit er nicht zur Bildung weiterer geschäftsplanmäßig festgelegter Rückstellungen benötigt wird.“
11. In § 65 Satz 3 werden die Worte „v.H.“ durch das Wort „Prozentpunkten“ ersetzt.
12. § 74b wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:
„b) Versorgungspunkte aus Anwartschaften, sofern sie nicht durch nach dem 31. Dezember 2001 gezahlte Beiträge erworben wurden und durch das vorhandene Vermögen im Abrechnungsverband S (§ 55 Abs. 1 Buchst. c) abgedeckt sind.“
 - In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Regelung ersetzt:
„Dabei ist als Rechnungszins eine Verzinsung von 2,75 v.H., höchstens jedoch der in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegte Zinssatz zugrunde zu legen.“
 - Die Sätze 4 bis 8 werden zu Sätzen 3 bis 7. In Satz 7 wird der Verweis „Satz 7“ in „Satz 6“ geändert.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Dortmund, den 26. November 2004

Der Verwaltungsrat der
Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen

Siegel

gez. Unterschriften

Die vorstehende 3. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 20. Januar 2005

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Siegel

gez. Unterschriften

Bielefeld, den 9. Dezember 2004

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel

gez. Unterschriften

Die 3. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 26. November 2004 wird staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, den 21. April 2005

Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen

Siegel

gez. Unterschrift

Satzung des Verbandes Evangelischer Kindertageseinrichtungen in der Stadt Idar-Oberstein

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 2, 12 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) geben sich die

Evangelische Kirchengemeinde Idar und die Evangelische Kirchengemeinde Oberstein (Verbandsmitglieder)

folgende Satzung:

Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen in der Stadt Idar-Oberstein

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Verbandsmitglieder errichten einen Trägerverband in der Form eines Zusammenschlusses nach § 1 Abs. 2 des Verbandsgesetzes zum Betrieb Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Idar-Oberstein.
- (2) Der Trägerverband hat den Namen: „Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen in Idar-Oberstein – VEKIO“.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Idar-Oberstein.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Verbandsmitglieder übertragen, unbeschadet der nach staatlichem Recht erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen, die Trägerschaft der von ihnen unterhaltenen Tageseinrichtungen für Kinder auf den Verband.
- (2) Der Verband erledigt alle mit dem Betrieb der Tageseinrichtungen zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben und sorgt für die laufende Unterhaltung der Betriebsgrundstücke einschließlich der Bestandteile und des Zubehörs, soweit diese Satzung nicht etwas anderes ausdrücklich vorsieht.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

- (1) Der Verband erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verband ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Gemeinsame Versammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung.

§ 5

Gemeinsame Versammlung

- (1) Der Verband wird durch die Gemeinsame Versammlung geleitet.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet in die gemeinsame Versammlung sechs Vertreter.
- (3) Jeweils in der ersten Presbyteriumssitzung nach einer Presbyteriumswahl benennen und entsenden die beteiligten Presbyterien ihre Vertreter für die Gemeinsame Versammlung. Scheidet eine Person, die als Presbyterin oder Presbyter bzw. als Pfarrerin oder Pfarrer in die Gemeinsame Versammlung berufen wurde, aus dem Presbyterium aus, endet die Vertretungsberechtigung mit dem Ausscheiden. Das Verbandsmitglied benennt unverzüglich für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzperson.
- (4) An der Gemeinsamen Versammlung können beratend teilnehmen:
 - a) die Leiterin/der Leiter des Evangelischen Verwaltungs- und Rentamtes Idar-Oberstein oder deren/dessen Beauftragter,
 - b) die Fachberaterin/der Fachberater für Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelischen Kirchenkreises Birkenfeld,
 - c) der Vorstand des Verbandes,
 - d) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer,
 - e) ein Mitglied der Mitarbeitervertretung,
 - f) eine Leiterin/ein Leiter einer der angeschlossenen Tageseinrichtungen für Kinder.

Darüber hinaus können zu den Sitzungen der Gemeinsamen Versammlung eingeladen werden:

- a) eine Vertreterin/ein Vertreter der Stadtverwaltung Idar-Oberstein,
 - b) Vertreter der Elternschaft,
 - c) sachkundige Gemeindeglieder.
- (5) Für die Wahl der Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung, die Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung der Gemeinsamen Versammlung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Presbyterien entsprechend.
 - (6) Die Gemeinsame Versammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes, im Übrigen nach Bedarf, zusammen. Der Vorstand muss innerhalb eines Monats zu einer Sitzung einladen, wenn ein Verbandsmitglied dieses verlangt.
 - (7) Die Sitzungen der Gemeinsamen Versammlung werden von ihrer bzw. ihrem Vorsitzenden geleitet.
 - (8) Über die Sitzungen der Gemeinsamen Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand unterzeichnet wird.

§ 6

Aufgaben der Gemeinsamen Versammlung

Die Gemeinsame Versammlung hat in den ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nach § 16 Abs. 2 Verbandsgesetz zu entscheiden. Darüber hinaus ist sie zuständig für:

- a) Wahl einer bzw. eines Vorsitzenden der Gemeinsamen Versammlung,
- b) Wahl einer bzw. eines stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeinsamen Versammlung,

- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes (Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Gemeinsamen Versammlung und zwei weitere Mitglieder),
- d) Wahl der Geschäftsführung,
- e) Beratung und Entscheidung über die pädagogischen Konzepte der Tageseinrichtungen sowie über eine Änderung der Angebotsstruktur, die mit der Änderung der Betriebserlaubnis verbunden ist,
- f) mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vertreter die Schließung von Gruppen und Einrichtungen,
- g) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsführung,
- h) Bestimmung eines Beauftragten oder mehrerer Beauftragter aus der Mitte der Gemeinsamen Versammlung, die an den Sitzungen der Elternausschüsse der angeschlossenen Tageseinrichtungen für Kinder i.S. d. § 2 Abs. 3 Elternausschuss-Verordnung teilnehmen.

§ 7

Vorstand und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben nach dieser Satzung und führt die Aufsicht über die Geschäftsführung. Der Vorstand vertritt den Verband gem. § 26 BGB. Ihm sind die Geschäfte vorbehalten, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören.
- (2) Die Gemeinsame Versammlung bestellt eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer als Geschäftsführung im Sinne des § 15 Verbandsgesetz.
- (3) Der Vorstand und die Geschäftsführung werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die im Rahmen des Haushaltsplanes vorgesehen oder zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes erforderlich sind, insbesondere der Abschluss von Verträgen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt oder die Gemeinsame Versammlung keine gesonderte Regelung getroffen hat, und die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden.
- (5) Die Geschäftsführung kann mit Zustimmung des Vorstandes folgende Geschäfte durchführen
 - a) Einstellung und Kündigung der Mitarbeitenden. Bei Einstellung oder Übertragung der Einrichtungsleitung ist die Zustimmung des Verbandsmitglieds erforderlich, in dessen Gemeindegebiet die Einrichtung gelegen ist. Bei außerordentlicher Kündigung oder der vertraglichen Aufhebung von Dienstverträgen entscheidet die Geschäftsführung;
 - b) Erlass der Dienstanweisungen für die Mitarbeitenden des Verbandes,
 - c) die Kassenaufsicht über die Einrichtungen nach § 139 Abs. 2 VwO,
 - d) die Vertretung nach außen im Rahmen der Verbandsaufgaben und im Rechtsverkehr.

§ 8

Verwaltung

- (1) Die Verwaltung geschieht im Auftrag des Verbandes.
- (2) Die bei dem mit der Verwaltung beauftragten Träger entstehenden Kosten sind vom Verband zu tragen und im Haus-

halts- oder Wirtschaftsplan auszuweisen. Der auf ein Verbandsmitglied entfallende Anteil bestimmt sich nach der Anzahl der von ihm unterhaltenen Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 9

Kosten und Haushalt

- (1) Für den Verband ist ein Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsordnung.
- (3) Die Kosten des Verbandes werden finanziert aus:
 - a) gesetzlichen oder vertraglichen Zuschüssen oder Entgelten des Landes, von kommunalen oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
 - b) Elternbeiträgen, Spenden und anderen freiwilligen Zuflüssen,
 - c) Eigenmitteln der Verbandsmitglieder, soweit die anderen Einnahmen nicht zur Deckung der Ausgaben ausreichen.
- (4) Die Höhe der von einem Verbandsmitglied einzusetzenden Eigenmittel richtet sich nach der Anzahl der Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder, die der Verband als Träger im Gemeindegebiet unterhält.

§ 10

Betriebsübernahme

- (1) Der Verband übernimmt von den Verbandsmitgliedern die Grundstücke und/oder die Betriebsräume einschließlich ihres Zubehörs und der beweglichen Einrichtungsgegenstände im Rahmen eines Nutzungsvertrages.
- (2) Alle bei den Verbandsmitgliedern bestehenden Dienstverhältnisse für die Tageseinrichtungen für Kinder werden mit dem Übergang der Trägerschaft auf den Verband auf diesen übertragen. Dies gilt auch für die Verpflichtungen, die sich aus gesetzlichen Regelungen aus Anlass dieses Betriebsübergangs ergeben. Rechte und Pflichten aus besonderen Vereinbarungen mit dem Personal sind dem Verband vor Übernahme des Personals anzuzeigen, hierauf entfallende Kosten sind von den entsendenden Verbandsmitgliedern gesondert zu erstatten. Den Mitarbeitenden wird Bestandschutz gewährt.

§ 11

Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder

- (1) Treten weitere Kirchengemeinden dem Verband als Mitglieder bei, werden die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß angewendet. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung der Leitungsorgane der beteiligten Verbandsmitglieder.
- (2) Im Falle des Beitritts weiterer Verbandsmitglieder erfolgt unverzüglich eine Neubildung der Organe mit den Maßgaben der §§ 6 und 7 dieser Satzung.

§ 12

Schlussbestimmungen, Übergangsregelung

- (1) Über Satzungsänderungen und die Satzungsaufhebung entscheiden die Leitungsorgane der Verbandsmitglieder durch übereinstimmenden Beschluss.
- (2) Die einseitige Kündigung der Verbandsmitgliedschaft ist ausgeschlossen. Die Annahme eines Antrages auf Ausscheiden aus dem Trägerverband bedarf der Mehrheit von zwei

Dritteln der Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung. Dem Verbandsmitglied steht die Möglichkeit offen, gegen eine sein Ausscheiden ablehnende Entscheidung den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Birkenfeld anzurufen, der als Schiedsstelle endgültig entscheidet. Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Solange die Anzahl der Verbandsmitglieder nicht mehr als zwei beträgt, kann das Leitungsorgan jedes Verbandsmitgliedes von dem anderen die Zustimmung zur Aufhebung der Satzung verlangen. Für diesen Fall sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, die Trägerschaft und den Betrieb der in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Tageseinrichtungen zu übernehmen. Für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Wirksamkeit der Satzungsauflösung sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, die sich aus der Fortführung der früheren Verbandsaufgaben in ihrem Gemeindegebiet ergebenden Verluste anteilig weiter zu tragen.

(4) Für alle Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten aus dieser Satzung zwischen den Verbandsmitgliedern entscheidet der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Birkenfeld als Schiedsstelle endgültig.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Idar-Oberstein, den 19./21. April 2005

Evangelische Kirchengemeinde
Oberstein

Siegel gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Idar

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 18. Mai 2005
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Stiftungssatzung für die unselbstständige Stiftung „Jugend ist Zukunft“

Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Süchteln hat durch Beschluss vom 22. Februar 2005 die Stiftung errichtet und ihr diese Satzung gegeben – Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Kirchengemeinde für Kinder, Jugendliche und deren Familien.

Alle, die die kirchliche und diakonische Arbeit für Kinder, Jugendliche und deren Familien in der Evangelischen Kirchengemeinde Süchteln fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Vermächtnissen, und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Jugend ist Zukunft“.
- (2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Viersen-Süchteln.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit für Kinder, Jugendliche und deren Familien der Evangelischen Kirchengemeinde Süchteln.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde, soweit sie nicht oder nicht mehr von kommunalen oder sonstigen Mitteln gefördert werden kann,
 - Förderung der kirchlichen und kulturellen Angebote in diesem Arbeitsbereich.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 445,44 Euro. Es wird als Treuhandvermögen von der Kirchengemeinde Süchteln in Kooperation mit der Verwaltung des Kirchenkreises Krefeld verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.

§ 6

Stiftungsrat

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus fünf oder sieben Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Mindestens ein Mitglied muss, höchsten drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung der Bücher und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Verwaltungsamt des Kirchenkreises Krefeld übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter,
- d) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet des Rechts des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

(5) Sollte das Stiftungskapital das Vermögen von 50.000 Euro überschreiten, besteht die Möglichkeit, diese unselbstständige Stiftung in eine selbstständige umzuwandeln.

§ 9

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von vier der fünf Mitglieder oder von sechs der sieben Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium mit einer Zweidrittel Mehrheit seiner Mitglieder. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 10

Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von vier der fünf Mitglieder oder von sechs der sieben Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Das Presbyterium entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 11

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Süchteln, die es unmittelbar und ausschließlich für diakonische Aufgaben der Kirchengemeinde verwenden darf.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Viersen, den 8. März 2005

Siegel

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Süchteln

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 25. April 2005
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Bestellung von örtlich Beauftragten und Betriebsbeauftragten für den Datenschutz – Verwendung des Formblattes

Az. 04-14-22

Düsseldorf, 17. Mai 2005

Wir bitten die kirchlichen Stellen bei der Bestellung von Betriebs- bzw. örtlichen Beauftragten für den Datenschutz gemäß § 22 des Datenschutzgesetzes der EKD in Verbindung mit § 9 der Datenschutzdurchführungsverordnung das Formblatt der Anlage 3 zu § 9 DSVO zu verwenden und auch die vorgeschriebene Anzeige der Bestellung gegenüber dem Gemeinsamen Datenschutzbeauftragten in Düsseldorf nach diesem Muster vorzunehmen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Büro des Gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz, Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf, Fax (02 11) 1 36 36-21. Auskünfte erteilt LKAR Grutz, Tel. (02 11) 1 36 36-27.

Das Landeskirchenamt

Hinweis auf ein Fortbildungsangebot

591010

Az. 11-45-1

Düsseldorf, 9. Mai 2005

Wir möchten auf ein Fortbildungsangebot hinweisen, für das noch Teilnahmeplätze vorhanden sind:

Landeskirchlicher Kurs, Teil 3

KRANKENHAUSSEELSORGE – KONZEPTION

Kolleg für Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren aller Amtsjahre

Dieser Kurs ist der dritte Teil der landeskirchlichen Qualifikation für Krankenhauseelsorge (Teil 1: Grundlagen der Krankenhauseelsorge; Teil 2: Arbeit in der Institution Krankenhaus). Er steht allen offen, die an diesem Arbeitsgebiet unserer Kirche interessiert sind. Er kann auch im Rahmen der „Fortbildung in den ersten Amtsjahren“ (FeA) gewählt werden. Wir arbeiten an Protokollen von Gesprächen im Krankenhaus und im Austausch mit Gastreferenten.

In dem Kurs werden Sie vornehmlich an Ihrem eigenen Konzept der Seelsorge im Krankenhaus arbeiten. Wir werden dazu die unterschiedlichen Entwürfe in der Gruppe gemeinsam reflektieren und prüfen, wie sie im jeweiligen Krankenhausbetrieb realisiert werden können. Welche Hilfen brauchen Sie dazu in Ihrem Berufsfeld? Welche Schwerpunkte wollen Sie setzen? Was wollen oder können Sie ändern? Ziel des Kurses ist, dass Sie ein Konzept für Ihre Arbeit finden, das Ihnen hilft, als Seelsorger und Seelsorgerin mit Zuversicht, Sensibilität und Tatkraft in die unterschiedlichen Begegnungen hineinzugehen.

Termin: 5. bis 16. September 2005

Ort: Pastoralkolleg Wuppertal

Kursleitung: Pfarrerin Elisabeth Grube, Krefeld
Pfarrer Karsten Leverenz, Köln

Kursbegleitung: Konvent der Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Datenschutzgrundseminar – Einführung in das Datenschutzrecht –

Az. 04-14-22

Düsseldorf, 13. Mai 2005

Der Gemeinsame Beauftragte für den Datenschutz Rheinland/Westfalen/Lippe bietet für neu bestellte Betriebsbeauftragte und örtliche Beauftragte für den Datenschutz in Kirche und Diakonie erneut ein Datenschutzgrundseminar an. Das

Seminar ist inhaltlich eine Wiederholung der Veranstaltung vom 28. April 2005, das wegen der großen Nachfrage erneut angeboten wird. Das Datenschutzgrundseminar findet statt am

**17. Oktober 2005,
von 10.00 Uhr bis ca. 15.30 Uhr,
Film-, Funk-, Fernsehzentrum FFFZ,
Kaiserswerther Str. 450, 40403 Düsseldorf.**

Folgendes Programm ist vorgesehen:

Ab 9.30 Uhr Stehkafee

Begrüßung, Vorstellung der Teilnehmenden und Einführung in die Thematik

(Gemeinsamer Beauftragter für den Datenschutz, KR i.R. Dr. Ehnes, Düsseldorf)

Einführung in das Datenschutzgesetz der EKD (KRR'in Dr. Dill, Lippische Landeskirche, Detmold)

Einführung in die Datenschutzdurchführungsverordnung mit den landeskirchlichen Besonderheiten (LKOAR Huget, Evangelische Kirche von Westfalen, Bielefeld)

Bestellung und Aufgaben von Betriebsbeauftragten und örtlichen Beauftragten für den Datenschutz (LKOVR Hinterthür, Evangelische Kirche im Rheinland, Düsseldorf)

Der Betriebs- bzw. örtliche Beauftragte für den Datenschutz in der Praxis (Betriebsbeauftragter Nagel, Lippische Landeskirche, Detmold)

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 30,00 Euro.

Ihre formlose Anmeldung erbitten wir bis spätestens 26. September 2005 an den Gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz, Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf, Fax (02 11) 1 36 36-21. Auskünfte erteilt LKAR Grutz, Tel. (02 11) 1 36 36-27.

Das Landeskirchenamt

Bücherei-Grundkurs 2005

591146

Az. 45-51:0001

Düsseldorf, 10. Mai 2005

Die Evangelische Kirche im Rheinland führt im Herbst 2005 einen neuen Bücherei-Grundkurs durch. Ziel dieses Lehrganges ist es, möglichst viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in evangelischen öffentlichen Büchereien mit literarischen und bibliothekarischen Grundkenntnissen, die für die Praxis notwendig sind, bekannt zu machen. Der Grundkurs gilt zugleich als der 1. Kursus für die Ausbildung zur Büchereiassistentin bzw. zum Büchereiassistenten im kirchlichen Dienst.

Der Grundkurs findet statt vom

**28. Oktober bis zum 4. November 2005
in der Ev. Erholungs- und Bildungsstätte
Haus Bierenbach in Nümbrecht.**

Teilnahmeberechtigt sind alle Interessenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in einer evangelischen öffentlichen Bücherei einer Gemeinde oder in Krankenhaus-

büchereien mitarbeiten oder mitarbeiten möchten. Diese Veranstaltung ist ein Angebot im Sinne des Arbeitnehmer-Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Wir sind Mitglied im Evangelischen Erwachsenenbildungswerk Nordrhein e.V., das nach § 23 des Weiterbildungsgesetzes NRW als Einrichtung der Weiterbildung anerkannt ist.

Es wird ein Teilnehmerbeitrag von 100 Euro in Rechnung gestellt. Die Gemeinden/Krankenhäuser sind gebeten, diesen Teilnehmerbeitrag und die Fahrtkosten für ihre Teilnehmerin bzw. ihren Teilnehmer zu übernehmen.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, empfehlen wir eine möglichst baldige Anmeldung. Anmeldeschluss ist der 15. September 2005. Wir bitten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in evangelischen Gemeinden und Krankenhäusern auf diese Ausbildungsmöglichkeit hinzuweisen. Nähere Auskünfte erteilt auf Anfrage die Landeskirchliche Bücherei-Fachstelle, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45 62-5 25.

Das Landeskirchenamt

erheben. Dieser beträgt derzeit 8,00 Euro pro Tag. Da An- und Abreisetag als ein Tag gezählt werden, ergibt sich ein Betrag von 32,00 Euro je Vorbereitungs- und Lehrgangswoche.

Anträge auf Zulassung zu diesem Verwaltungslehrgang können von Mitarbeitenden, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 4 und 6 der APrO Verw. I und II erfüllen (Erste Verwaltungsprüfung mit „befriedigend“ spätestens im Dezember 2004 oder mit „ausreichend“ spätestens Dezember 2001), bis zum **28. Oktober 2005** über die vorsitzenden Mitglieder der Leitungsorgane auf dem Dienstweg an uns gerichtet werden. Dem Antrag sind die in § 8 der APrO Verw. I und II aufgeführten Unterlagen beizufügen, soweit sie uns nicht bereits aus früheren Bewerbungsverfahren oder Prüfungen vorliegen. Außerdem erbitten wir eine Erklärung der Dienststellenleitung, in der diese sich mit dem Besuch des Lehrgangs ausdrücklich einverstanden erklärt und zusichert, dass die Bewerberin oder der Bewerber während der Lehrgangszeit soweit wie möglich entlastet wird.

Das Landeskirchenamt

Verwaltungslehrgang II 2006/2007

5592717

Az. 13-70-12: 0003

Düsseldorf, den 18. Mai 2005

Am 3. April 2006 soll der nächste Verwaltungslehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst beginnen. Er dauert voraussichtlich bis Dezember 2007 (24 Lehrgangsabschnitte und schriftliche Prüfung). Die mündliche Prüfung wird voraussichtlich im Februar/März 2008 stattfinden.

Ihm vorgeschaltet ist ein dreiwöchiger Vorbereitungskurs gemäß § 9b der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (APrO Verw. I und II) in der Fassung vom 14. April 2005. Der Vorbereitungskurs findet parallel zu den Lehrgangswochen an folgenden Terminen statt: **16. bis 20. Januar 2006, 6. bis 10. Februar 2006 und 6. bis 10. März 2006**. Der Vorbereitungskurs endet mit einer Eignungsprüfung, die aus einer fächerübergreifenden Klausur und einem Kolloquium von 20 Minuten Dauer besteht. Die Zulassung zum Verwaltungslehrgang II ist erteilt, wenn der Vorbereitungskurs mit mindestens der Note „ausreichend“ abgeschlossen wird.

Der Verwaltungslehrgang und der Vorbereitungskurs werden im Hotel- und Tagungszentrum MutterHaus, Alte Landstraße 179, 40489 Düsseldorf, durchgeführt. Es stehen 20 Plätze zur Verfügung.

Die Lehrgangsabschnitte dauern jeweils von Montag bis Freitag. Sie verteilen sich über die Dauer des Verwaltungslehrgangs so, dass mindestens ein Lehrgangsabschnitt im Monat stattfindet mit Ausnahme der Sommerferien (Nordrhein-Westfalen). In einigen Monaten werden daher auch zwei Lehrgangsabschnitte stattfinden. Der Terminplan wird den Teilnehmenden mit der Zulassung bekannt gegeben. Während des Vorbereitungskurses und der Lehrgangsabschnitte wohnen die Teilnehmenden im MutterHaus (in der Regel in Zweibettzimmern). Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind grundsätzlich nicht möglich.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 APrO Verw. I und II wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Teilnahmebeitrag zu

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

590928

Az. 03-10-11: 15009

Düsseldorf, 9. Mai 2005

Ev. Verwaltungsamt im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann

Kirchenkreis:

Düsseldorf-Mettmann

Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Verwaltungsamt im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann



Das Landeskirchenamt

592021

Az. 02-10-11: 1501702

Düsseldorf, 13. Mai 2005

Kirchengemeinde:

Essen-Altenessen-Nord

Kirchenkreis:

Essen-Nord

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Nord



Das Landeskirchenamt

592027

Az. 02-10-11: 1501703

Düsseldorf, 13. Mai 2005

Kirchengemeinde: Essen-Altenessen-Süd
 Kirchenkreis: Essen-Nord
 Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde
 Essen-Altenessen-Süd



Das Landeskirchenamt

590856

Az. 02-10-11: 1501998

Düsseldorf, 9. Mai 2005

Verband der Ev. Kirchengemeinden im Rhein-Kreis Neuss
 Kirchenkreis: Gladbach-Neuss
 Umschrift des Kirchensiegels: Verband der Ev. Kirchen-
 gemeinden im Rhein-Kreis
 Neuss



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

590921

Az. 02-10-11:1502015

Düsseldorf, 10. Mai 2005

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der ehemaligen Ev. Christus Kirchengemeinde, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

591762

Az. 03-10-11:15099

Düsseldorf, 12. Mai 2005

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – des Amtes für Diakonie des Ev. Stadtkirchenverbandes Köln, mit dem Beizeichen „eine Raute direkt unter der Krone“, wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Pfarrer z.A. Sven Hopisch am 10. April 2005 in der Kirchengemeinde Hermeskeil-Züsch, Kirchenkreis Trier.

Pfarrer z.A. Christian Justen am 24. April 2005 in der Kirchengemeinde Enkirch, Kirchenkreis Simmern-Trarbach.

Pfarrer z.A. Thorsten Kämmer am 1. Mai 2005 in der Kirchengemeinde Friemersheim, Kirchenkreis Moers.

PfarrerIn z.A. Nicole Schmiedl am 17. April 2005 in der Kirchengemeinde Menden und Meindorf, Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Robin Banerjee in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Rolf Andreas Brandt in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Bärbel Deutsch in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Karin Pahlke in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Martin Pilz in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Martin Ahrens mit Wirkung vom 1. April 2005 die 12. Pfarrstelle (Erteilung Religionslehre am Ludwig-Erhard-Berufskolleg) des Kirchenkreises Bonn.

Pfarrer Robin Banerjee mit Wirkung vom 15. Mai 2005 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schwanenberg, Kirchenkreis Jülich.

Pfarrer Rolf Andreas Brandt mit Wirkung vom 1. Juni 2005 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Dellwig-Frintrop-Gerschede, Kirchenkreis Essen-Nord.

PfarrerIn Bärbel Deutsch mit Wirkung vom 1. Mai 2005 die Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Neuerkirch-Biebern und Alterkütz, Kirchenkreis Simmern-Trarbach.

Pfarrer Siegfried Eckert mit Wirkung vom 17. Mai 2005 die 1. Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel.

Pfarrer Reinhard Müller mit Wirkung vom 1. Juni 2005 die 15. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen, Bereich West, Kirchenkreis Aachen.

PfarrerIn Karin Pahlke mit Wirkung vom 1. Juni 2005 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Schonnebeck, Kirchenkreis Essen-Nord.

Pfarrer Martin Pilz mit Wirkung vom 1. Mai 2005 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost.

Pfarrer Yorck-Peter Wolf mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 die 8. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hilden, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Dieter Lidzbarski vom Kirchenkreis Dinslaken zum Kirchenverwaltungs-Amtmann.

Kirchengemeinde-Amtfrau Christina Schmitz vom Evangelischen Gemeindeamt Köln-West zur Kirchengemeinde-Amtsärztin.

Landeskirchen-Inspektor Markus Schröder zum Landeskirchen-Oberinspektor.

Kirchengemeinde-Amtsrat Andreas Schüller vom Ev. Gemeindeamt Köln-West zum Kirchengemeinde-Oberamtsrat.

Kirchengemeinde-Oberinspektorin Doreen Siegert vom Gemeinsamen Ev. Gemeindeamt Niederwupper in Opladen in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Versetzung in den Wartestand:

Kirchenverwaltungsoberratsrat Gerrit Graap, Verband Ev. Kirchengemeinden in Mönchengladbach, mit Wirkung vom 1. Mai 2005.

Entlassen:

Pastor im Sonderdienst Rolf Andreas Brandt mit Ablauf des 31. Mai 2005.

Freistellungen im Altersteildienst:

Pfarrer Kurt Becker, Kirchengemeinde Gummersbach, vom 16. Mai 2005 bis 31. Mai 2007.

Pfarrer Albrecht Bieri, Christuskirchengemeinde Mönchengladbach, vom 16. Mai 2005 bis 31. Dezember 2006.

Pfarrer Ulrich Neuse, Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede, vom 1. Juni 2005 bis 30. November 2007.

Pfarrer Reiner Vogels, Kirchengemeinde Essen-Schonbeck, vom 1. Juni 2005 bis 30. November 2007.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Enno Smidt, Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juni 2005.



Er wird der Friede sein.

Micha 5,4

Verstorben ist:

Pfarrer i.R. Walter Einhaus am 12. April 2005 in Mandel, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Dinslaken, geboren am 7. Dezember 1923 in Altenbochum, ordiniert am 1. November 1953 in Gelsenkirchen-Horst.

Errichtung einer Pfarrstelle:

Beim Stadtkirchenverband Köln ist mit Wirkung vom 1. August 2005 eine 8. Pfarrstelle für die Erteilung evangelischer Religionslehre an Höheren Schulen und Gesamtschulen errichtet worden.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

In der Friedens-Kirchengemeinde Mönchengladbach, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist mit Wirkung vom 1. Juni 2005 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dinslaken-Lohberg, Kirchenkreis Dinslaken, ist zum 1. Februar 2006 mit der Auflage, dass die Besetzung nur im eingeschränkten Dienst mit 75 % möglich ist, durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Dinslaken, Duisburger Str. 103, 46535 Dinslaken, zu richten.

Die neu errichtete 8. Pfarrstelle für die Erteilung ev. Religionslehre des Stadtkirchenverbandes Köln ist zum 1. August 2005 mit der Auflage, dass die Besetzung nur im eingeschränkten Dienst mit 50% möglich ist, auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

In der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Schöller (Wuppertal), Kirchenkreis Niederberg, ist zum 1. Januar 2006 wegen des Weggangs des Stelleninhabers, die Pfarrstelle im eingeschränkten Dienst (75%) durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Schöller hat dörflichen Charakter, eine Kirche aus dem 12. Jahrhundert und liegt landschaftlich reizvoll am Rande von Wuppertal und nicht weit von Düsseldorf entfernt. Pfarr- und Gemeindehaus sind vorhanden, weitere eigene Einrichtungen wie Kindergarten oder Altenheim bestehen nicht. Die vertrauten Formen des Gemeindelebens sollen mitgetragen werden. Der Gemeinde liegt an einer Verkündigung, die sich am Wort Gottes als Mitte orientiert, sie hat eine lange Tradition und der Heidelberger Katechismus ist in Gebrauch. Interesse für die Arbeit mit Jung und Alt, für ökumenische Zusammenarbeit, für Seelsorge und Hausbesuche wird vorausgesetzt. Mit dem Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Schöller ist eine Hochschuldozentur im Fach Systematische Theologie, Schwerpunkt reformierte Theologie, an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal im Umfang von zwei Dritteln des oben genannten Dienstumfangs der Pfarrstelle verbunden. Die Dozententätigkeit ist zunächst auf fünf Jahre befristet. Die Kirchliche Hochschule ist eine von der Evangelischen Kirche im Rheinland getragene wissenschaftliche Hochschule in der Tradition der Bekennenden Kirche. Neben den Voraussetzungen für die Wahlfähigkeit in ein Pfarramt und der Promotion wird eine Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistung im Fach Systematische Theologie oder im Bereich der Theologiegeschichte erwartet. Erfahrung in der Hochschullehre ist erwünscht. Die Kirchliche Hochschule Wuppertal strebt eine deutliche Erhöhung des Anteils

von Frauen in Forschung und Lehre an. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen bevorzugt eingestellt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt eingestellt. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Tätigkeitsbericht, Verzeichnis der Veröffentlichungen, Sonderdrucke der wichtigsten Arbeiten) sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Schöller über den Superintendenten des Kirchenkreises Niederberg, Pfarrer Rolf Breitbarth, Lortzingstr. 7, 42549 Velbert, zu richten. Nähere Auskünfte geben für das Presbyterium Dr. Klaus Degering, Heistersfeld 5, 42327 Wuppertal, Tel. (0 20 58) 8 76 39, Wilfried Hausmann, Holthäuser Heide 21, 42327 Wuppertal, Tel. (0 20 58) 8 77 54 und für die Kirchliche Hochschule Wuppertal Rektor Prof. Dr. Manfred Schulze, Missionsstr. 9b, 42285 Wuppertal, Tel. (02 02) 28 20-102.

Die Kirchengemeinde Burg-Lichtenberg, Kirchenkreis St. Wendel, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch das Leitungsorgan. Die Gemeinde umfasst zwei Dörfer, Thallichtenberg und Ruthweiler, am Fuße einer der größten Burgruinen Deutschlands, der Burg-Lichtenberg. Zentrum des gottesdienstlichen Lebens ist die 250 Jahre alte Burgkirche auf Burg-Lichtenberg, die 2001 nach Renovierung wieder eröffnet wurde. Das Pfarrhaus in Thallichtenberg bietet Dienstwohnung, Gemeindesaal, Raum für Gruppen und Kreise. Zu den Aufgaben der neuen Pfarrerin/des neuen Pfarrers gehören die Betreuung von etwa 800 Gemeindegliedern und vom Presbyterium festgelegte Arbeitsbereiche in den Kirchengemeinden Berschweiler und Pfeffelbach. Mit diesen Kirchengemeinden hat die Kirchengemeinde Burg-Lichtenberg eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Pfarrdienst getroffen. Bereits seit über zehn Jahren besteht zwischen diesen Gemeinden ein sehr gut funktionierender Jugendarbeitsverbund mit hauptamtlicher Mitarbeiterin. Die Kirchengemeinde Burg-Lichtenberg sucht eine teamfähige Pfarrerin/einen teamfähigen Pfarrer, die/der mit Freude Gemeindegliederarbeit macht, dem ökumenischen Gedanken offen gegenübersteht und notwendige Veränderungen konstruktiv mitgestaltet. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Vorsitzende des Presbyteriums, Elfriede Süssel, Tel. (0 63 81) 81 09, oder an den Superintendenten Pfarrer Gerhard Koepke, Tel. (0 68 51) 83 93 60. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Kirchengemeinde Burg-Lichtenberg über den Superintendenten des Kirchenkreises St. Wendel, Beethovenstraße 1, 66606 St. Wendel.

Stellenausschreibungen:

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Qualifikationen, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen alle Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland gleichermaßen zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. Januar 2006 eine neue Leiterin oder einen neuen Leiter ihres Rechnungsprüfungsamtes beim Landeskirchenamt in Düsseldorf. Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 14 BBO bewertet. Zuzüglich wird eine Amtszulage nach der Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Verwaltungsdienst gewährt. Das Rechnungsprüfungs-

amt prüft das Landeskirchenamt und die landeskirchlichen Einrichtungen. Darüber hinaus obliegt ihm die Rechnungsprüfung der Kirchenkreise im Auftrag des Landeskirchenamtes. Die Kirchenleitung kann das Rechnungsprüfungsamt im Benehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuss mit weiteren Aufgaben betrauen. Das kirchliche Finanzwesen steht vor grundlegenden Veränderungen: Die mittelfristige Einführung eines Neuen Kirchlichen Finanzwesens mit der Ablösung der Kameralistik stellt neue Anforderungen sowohl an Entscheidungsträger wie an beruflich Mitarbeitende unserer Kirche in Verwaltung und aufsichtlicher Prüfung. Neben der Leitung des Amtes, bei der eine moderne, partnerschaftliche Mitarbeiterführung erwartet wird, stellt darum die Beratung leitender Gremien sowie eine kontinuierliche Anpassung der Prüfungstätigkeit an neue Anforderungen und die Weiterentwicklung von Prüfungsstandards zu den Hauptaufgaben der künftigen Leiterin oder des künftigen Leiters. Für den umfassenden, vielseitigen und verantwortungsvollen Aufgabenbereich suchen wir eine evangelische Mitarbeiterin oder einen evangelischen Mitarbeiter mit kirchlicher oder staatlicher Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst oder mit abgeschlossenem betriebswirtschaftlichem Studium. Langjährige Erfahrungen im evangelisch-kirchlichen Bereich – nicht unbedingt nur im Prüfungsdienst – setzen wir voraus. Neben den betriebswirtschaftlichen Kenntnissen sind durch Fort- oder Weiterbildung erworbene förderliche Kenntnisse sehr erwünscht. Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Bewerbungen von Frauen bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Wenn Sie die Aufgabe übernehmen möchten, richten Sie Ihre Bewerbung bitte mit den üblichen Unterlagen bis zum 15. Juli 2005 an folgende Adresse: Evangelische Kirche im Rheinland – Das Landeskirchenamt –, Herrn Verwaltungsdirektor Rüdiger Rentzsch, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45 62-2 07. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber stellen wir bei gleicher Qualifikation bevorzugt ein.

Am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium der Evangelischen Kirche im Rheinland in Hilden ist zum 1. Februar 2006 die Stelle der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters des Schulleiters (Studiendirektorin/Studienleiter i.K. – Bes.-Gr. A 15+ BBO) neu zu besetzen. Das Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium bildet zusammen mit der Wilhelmine-Fliedner-Realschule, dem Internat und dem Tagesinternat das Evangelische Schulzentrum Hilden. Hier lernen und leben täglich zusammen mehr als 2.000 Menschen. Als landeskirchliche Schule hat das Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Teil am evangelischen Bildungsauftrag. Daher verbindet es den Lern- und Entwicklungsprozess junger Menschen mit dem Angebot einer konkreten Werteerziehung und Orientierung auf der Grundlage der biblischen Tradition. Spirituelle Angebote (Religionsunterricht, Schulgottesdienste und -andachten, Einkehrtage, Sozialpraktikum usw.), soziales Lernen (Streitschlichtung, Mediation, Coaching, schulpsychologische Beratung usw.), individuelle Förderkonzepte (Musikklasse, Talentförderung Gesang, Leistungsstützpunkt Judo, Begabtenförderung, Lernprofile im Wahlpflichtbereich usw.) sowie die Integration von Migranten ergänzen unser Unterrichtsangebot. Wir wünschen uns eine evangelische Persönlichkeit, die in der Schulleitung zusammen mit dem engagierten Kollegium die Weiterentwicklung des Schulprogramms verantwortlich mitgestalten will und sich auch den besonderen Herausforderungen einer Schule mit Internat und Tagesinternat stellt. Erwartet werden dazu konzeptionelle, organisatorische und pädagogische Kompetenzen und die Zugehörigkeit zu einer der Gliedkirchen der Evangelischen

Kirche in Deutschland. Im Rahmen der Frauenförderung werden Bewerbungen von Frauen ausdrücklich begrüßt. Bewerbungen sind bis zum 15. Juli 2005 zu richten an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abteilung IV – Erziehung und Bildung, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Stellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Schweich ist zum 1. August 2005 die Stelle der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters des Schulleiters (Studiendirektorin/Studiendirektor – Bes.-Gr. A 15 BBO) erstmalig zu besetzen. Zu den Schwerpunkten unseres staatlich anerkannten privaten Ganztagsgymnasiums der Evangelischen Kirche in der Trägerschaft der Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung (kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts) gehören Begabungsförderung und -förderung, Methodenorientierung des Unterrichts, Betonung des sozialen Lernens, flexible Unterrichtsorganisation, Wahrnehmung des erzieherischen Auftrags und eine Werte-Orientierung auf christlich-ökumenischer Grundlage. Die zweizügig geführte Schule befindet sich noch im Aufbau und hat im Schuljahr 2005/2006 die Jahrgangsstufe 9 erreicht. Wir suchen deshalb eine evangelische Lehrerpersönlichkeit, die vor diesem Hintergrund die besonderen Bildungs- und Erziehungsziele der gebundenen Ganztagschule nachhaltig vertritt, die innovative pädagogische Arbeit dieser Schule im Team mitgestalten und weiter zu entwickeln bereit ist, über umfangreiche Unterrichtserfahrungen in allen Jahrgangsstufen des Gymnasiums bis zum Abitur verfügt und Kompetenzen und Erfahrungen im Umgang mit heterogenen Lerngruppen, insbesondere mit Begabtenförderung, mitbringt. Die Besoldung/Vergütung entspricht der an öffentlichen Schulen in Rheinland-Pfalz. Anstellungsträger ist die Evangelische Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung/Kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts, Trier. Bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen ist die Übernahme in das Kirchenbeamtenverhältnis möglich. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht und werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Eine aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 1. Juli 2005 an die Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung, Engelstraße 12, 54290 Trier. Weitere Auskünfte erteilen Pfarrer Paul Krachen, Geschäftsführer der Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung, Tel. (06 51) 2 09 00 77, und Schulleiter Heinrich Bentemann, Tel. (0 65 02) 9 39 80.

Der Kreis der Freundinnen und Freunde des Hauses der Stille sucht für eine halbe Stelle eine Mitarbeitende/einen Mitarbeitenden in der Einkehrarbeit. Das Haus der Stille ist das Meditations- und Einkehrzentrum der Evangelischen Kirche im Rheinland. Für Einzelne und Gruppen werden Begleitung und Kurse angeboten, die die Erneuerung, Vertiefung und Gestaltung des Lebens aus dem Glauben unterstützen. Der Kreis der Freundinnen und Freunde trägt diese Arbeit mit und hat die Trägerschaft für eine halbe Stelle übernommen, die durch Spenden finanziert wird. Wir suchen eine Persönlichkeit, die die Konzeption des Hauses kreativ mitgestaltet und umsetzt, selbstständig Kurse leitet (v.a. Tageskurse und besondere Wochenenden), Kursplanung und Öffentlichkeitsarbeit mitverantwortet, ihre Kompetenz in unterschiedlichen Gremien einbringt, die Arbeit des Hauses der Stille auch außerhalb der eigenen Räume vertritt. Wir setzen voraus die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche, eigene gelebte Spiritualität, Anstellungsfähigkeit als Diakonin/Diakon oder eine entsprechende Qualifikation, Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten, hohes Maß an Eigeninitiative und Engagement. Bewerbungen von Pfarrerinnen/Pfarrern und Pastorin-

nen/Pastoren können nicht berücksichtigt werden. Die Vergütung richtet sich analog nach dem BAT-KF. Die Dauer der Anstellung ist an die Einhaltung von Spendenzusagen gebunden. Für Fragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Hauses der Stille, Pfarrerin Nicol Kaminsky, Tel. (0 26 34) 92 05 10. Bewerbungen richten Sie bitte ab sofort an den Kreis der Freundinnen und Freunde des Hauses der Stille, c/o Pfarrerin Kaminsky, Melsbacher Hohl 5, 56579 Rengsdorf.

Literaturhinweise:

Werner Hagenah und Doris Wegner (Hrsg.): **Evangelisches Kinderhaus – ein Versuch, das Leben zu lernen.** Pädagogische Grundlegung und Konzept für ein Evangelisches Kinderhaus. 2. unveränd. Aufl. Düsseldorf: Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland 2005, 279 S. ISBN 3-87645-067-5

Handbuch Gemeinde & Presbyterium. Kirche und Finanzen. Red. u. Lektorat: Roselies Hoffmann. Düsseldorf: Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland 2005, 195 S., Abb. ISBN 3-87645-106-X

Ute Gause und Cordula Lissner (Hrsg.): **Kosmos Diakonissenmutterhaus.** Geschichte und Gedächtnis einer protestantischen Frauengemeinschaft. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt 2005, 293 S., Abb. (Historisch-theologische Genderforschung 1) ISBN 3-374-02267-7

Maria aus Magdala. Vorbereitungsheft für den Mirjam-Sonntag 2005. Verfasst von dem synodalen Ausschuss für Frauenfragen des Kirchenkreises An der Agger. Wuppertal: Theologisches Zentrum, Arbeitsstelle für Gottesdienst u. Kindergottesdienst 2005, 39 S., Abb.

– Zeit Räume Öffnen. **Werkheft zu Orientierungs- und Reflexionstagen,** hrsg. von Heribert Rösner im Auftrag der Evangelischen Schüler- und Schülerinnenarbeit im Rheinland, 9,00 Euro incl. Versand

– **Jugendarbeit und Schule.** Schulbezogene Arbeitsformen in den Evangelischen Schülerinnen- und Schülerarbeiten, hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Schülerinnen- und Schülerarbeit. Redaktion: Heribert Rösner, Heike Witzel, 5,50 Euro incl. Versand

Beide Publikationen sind erhältlich bei der Evangelischen Schüler- und Schülerinnenarbeit im Rheinland, Graf-Recke-Straße 209, 40237 Düsseldorf, Tel.: 02 11/3 61 02 70; E-Mail: info@esr-online.de

Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland auf CD-Rom

Az. 04-51

Düsseldorf, 19. Mai 2005

Ab sofort ist die „Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland“ auf CD-Rom auf der Grundlage der 6. Ergänzungslieferung nach dem Neudruck des Gesamtwerkes, 3. Auflage, lieferbar.

Bezugsadresse:

EMS Electronic Management Service, Freiherr-vom-Stein-Straße 167, 45133 Essen, Tel. (02 01) 47 10 44, Fax (02 01) 44 44 25.

Weitere Auskünfte: Frau M.-L. Schnee

Das Landeskirchenamt

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 5620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de. KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. E-Mail: KABL.Verlag@EKIR-LKA.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
